

Geschäfts- und Wahlordnung des Lehrerbeirats an der Deutschen Schule Moskau



I Präambel

1. Die Deutsche Schule Moskau vermittelt im Rahmen der Ziele und Grundsätze der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik demokratische Werte als wesentliches Element ihrer pädagogischen Arbeit.
2. Die demokratische Beteiligung der Lehrkräfte orientiert sich an den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mitwirkungsrechten in der Schule und vollzieht sich im Rahmen der für die Auslandsschulen geltenden Ordnungen und Dienstverträge, bei deren Anwendung von demokratischen Prinzipien auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens auszugehen ist.
3. Die Mitwirkung der Lehrer an wichtigen Sachfragen des Schullebens ist durch die Konferenzordnung gewährleistet. Personalfragen sind nicht Angelegenheit der Konferenzen; die Lehrer sollen jedoch Gelegenheit haben, sich zu Fragen in diesem Bereich zu äußern. Dies soll durch einen Lehrerbeirat erfolgen.
4. Der Lehrerbeirat vertritt sowohl das Gesamtkollegium als auch einzelne Lehrkräfte und die an der Schule tätigen Lehrergruppen: amtlich vermittelte Lehrkräfte (ADLK, BPLK), deutsche Ortslehrkräfte (FALK, DOLK) und russische Ortslehrkräfte (ROLK).
5. Geschäftsordnung und Wahlordnung des Lehrerbeirates werden von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen, dem Schulvereinsvorstand zur Kenntnis gegeben und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - sowie dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder übersandt.
6. Die Geschäfts- und Wahlordnung wurde auf der Grundlage der Empfehlung des BLASchA vom 12. März 2008 erstellt.¹

II Wahl und Zusammensetzung des Lehrerbeirates

1. Im Lehrerbeirat sollen nach Möglichkeit alle Lehrergruppen vertreten sein. (Vgl. I.4.) Mindestens ein Mitglied soll die Grundschule vertreten.
2. Die Größe des Lehrerbeirates richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten: An der Deutschen Schule Moskau sind das über 40 Wahlberechtigte, daraus resultiert eine Anzahl von fünf Mitgliedern.
3. Wahlberechtigt sind alle an der Schule unterrichtenden Lehrer. Die Wahl ist geheim und wird jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres durchgeführt. Jeder Wähler hat maximal 5 Stimmen. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar nach dem Abschluss der Wahl. Als gewählt gelten die Kandidaten mit absoluter Stimmenmehrheit.
4. Wählbar ist, wer seit mindestens einem Jahr zum Lehrerkollegium gehört oder Erfahrung aus einer Personalvertretung mitbringt. Die Kandidaten erklären ihr

¹ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/Beschluesse_Veroeffentlichungen/Lehrerbeirat.pdf

Einverständnis zur Wahl über einen Listenplatz, der öffentlich im Lehrerzimmer aushängt.

5. Die Amtsperiode beträgt ein Schuljahr, wobei eine Wiederwahl unbegrenzt möglich ist.
6. Der Lehrerbeirat wählt auf der ersten konstituierenden Sitzung seinen Sprecher.

III Aufgaben und Stellung des Lehrerbeirates

1. Im Vordergrund allen Wirkens des Lehrerbeirates steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Schule, für dessen Erhaltung und ggf. Besserung sich der Lehrerbeirat mitverantwortlich fühlen soll. Dazu gehört auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleitung und Schulvereinsvorstand.
2. Die Beteiligung des Lehrerbeirates in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer bzw. Lehrergruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt.
3. Der Lehrerbeirat nimmt regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Schulleiter oder der erweiterten Schulleitung (ESL) wahr und hat das Recht, gehört zu werden.
4. Nach Unterrichtung des Schulleiters hat der Sprecher des Lehrerbeirates das Recht, vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes oder seinem Beauftragten angehört zu werden, und zwar grundsätzlich in Gegenwart des Schulleiters.
5. Bei Verhinderung des Sprechers können die Rechte von anderen Vertretern des Lehrerbeirats wahrgenommen werden.
6. Der Schulvereinsvorstand sollte den Sprecher zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzuziehen.
7. Die Einsicht in Personalunterlagen der einzelnen Lehrer ist den Mitgliedern des Lehrerbeirates gestattet, wenn der betreffende Lehrer sein Einverständnis dazu gibt.
8. Bei beabsichtigter Kündigung oder Nichtverlängerung eines Dienstvertrages wird dem Lehrerbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme bei Zustimmung durch die betroffene Lehrkraft gegeben.
9. Vereinbarungen über weitergehende Mitwirkungsrechte des Lehrerbeirats gegenüber der Schulleitung oder dem Schulvereinsvorstand sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

IV Gremienarbeit

1. Zum Schuljahresanfang lädt der Lehrerbeirat zu einer Versammlung aller Lehrkräfte der Deutschen Schule Moskau ein und stellt seine Aufgaben vor.
2. Nach den Wahlen tagt der Lehrerbeirat in der Regel monatlich.
3. Der LBR erstattet dem Lehrerkollegium halbjährlich Rechenschaft.
4. Werden im Interesse des Kollegiums Beschlüsse gefasst oder Vereinbarungen getroffen, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, sollen diese in einem Protokoll festgehalten werden.

V Schlussbestimmung

Jedem Mitglied ist zu Beginn seiner Tätigkeit diese Geschäftsordnung auszuhändigen. Ebenso wird sie auch allen schulischen Gruppen bekannt gemacht.

Die Geschäfts- und Wahlordnung des Lehrerbeirats der Deutschen Schule Moskau ist am 18. Oktober 2017 durch die stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtlehrerkonferenz verabschiedet worden und tritt somit ab diesem Datum in Kraft.

gez. Mitglieder des Lehrerbeirats der Deutschen Schule

Moskau, den 12.10.2017